



Absender/Betreiber der PV-Anlage (ggfls. GbR):

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

SCHEMM UND PARTNER
Steuerberater und Fachberater IntStR
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Oertelplatz 9
80999 München

Tel.: 089/998295 - 400

Fax: 089/998295 – 410

eMail. info@steuerberater1.de

www.steuerberater1.de

Ort: _____ Datum: _____

Vorabprüfung ob Sie unser Pauschalpaket Steuer für Photovoltaikanlagen in Anspruch nehmen können:

Ich/wir habe/n bereits das Vorjahr (2022) von der Kanzlei SCHEMM UND PARTNER erstellen lassen

Ich/wir betreiben Photovoltaikanlagen auf fremden Dächern und/oder Freiflächenanlagen

Meine/unsere Photovoltaikanlage/n auf eigenem Dach haben laut Marktstammdatenregister eine Bruttoleistung von mehr als 30 kWp.

Wenn Sie mindestens eine der Fragen mit JA beantworten können, dann können Sie mit dem Ausfüllen des Fragebogens fortfahren und uns die Unterlagen zur Bearbeitung hereingeben, ansonsten müssen wir die Bearbeitung leider aus Kapazitätsgründen ablehnen.

Fragebogen zur Gewinnermittlung einer Photovoltaikanlage für das Jahr 2023

zurück: per Post, per Fax oder per E-Mail (incl. Belegen oder Belegkopien)

1. Allgemeine Angaben:

Telefon (tagsüber erreichbar): _____

E-Mail: _____

Finanzamt: _____

Steuernummer: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Bitte legen Sie uns jeweils Kopien der Gewinnermittlung, sowie der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung des Vorjahres bei (falls vorhanden). Diese Angaben entfallen, sofern wir bereits Ihre Steuererklärungen für das Jahr 2022 erstellt haben.

Sofern die Anlage in 2023 in Betrieb gegangen ist, legen Sie bitte alle Rechnungen über die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten bei (z. B. Montage und Inbetriebnahme).

Nach § 3 Nr. 72 EStG sind kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp, bzw. 15 kWp pro Wohneinheit von den Ertragsteuern befreit. Sofern Sie in diesen Fällen für 2023 bereits erfolgreich einen Antrag nach § 19 UStG auf Kleinunternehmer gestellt haben, sind keine Steuererklärungen mehr für 2023 einzureichen.

Sofern Sie für 2023 einen Antrag auf Kleinunternehmer noch nicht stellen konnten, weil Ihre Anlage erst nach dem 01.01.2018 in Betrieb gegangen ist, ist lediglich eine Umsatzsteuererklärung für 2023 abzugeben. Dies gilt auch dann wenn Ihre PV-Anlage gemäß dem BMF-Scheiben vom 30.11.2023 bis spätestens 11.01.2024 rückwirkend zum 01.01.2023 aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen entnommen wurde.

In diesen Fällen ist nur eine Umsatzsteuererklärung abzugeben/einzureichen.

2. Anschaffung der PV-Anlage/Abschreibungsmöglichkeiten

Wann wurde die PV-Anlage fertiggestellt? (bitte immer ausfüllen!) _____

Wurde für die PV-Anlage ein sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g Abs. 1 EStG einkommensmindernd berücksichtigt?
(Bitte legen Sie die Berechnung zur Bemessungsgrundlage bei.)

 JA NEIN

Wennja, wie hoch (in EUR) _____

Sofern die Anlage vor dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen ist, benötigen wir die Bemessungsgrundlage (= Netto-Anschaffungskosten) für die Anlage und Informationen, wie die Anlage bisher beschrieben wurde. (Diese Angaben entfallen, sofern wir bereits Ihre Steuererklärungen für das Jahr 2022 erstellt haben)

Netto-Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) _____ €

Bisherige lineare Abschreibung (in EUR): 2019: _____ 2020: _____ 2021: _____ 2022: _____

Bish. degressive Abschreibung (in EUR): 2019: _____ 2020: _____ 2021: _____ 2022: _____

Bisherige Sonderabschreibung (in EUR): 2019: _____ 2020: _____ 2021: _____ 2022: _____

Abschreibungsmöglichkeiten:

Die Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Abschreibung:

A) für die Anschaffung einer PV-Anlage ab 2011 und in 2022 gilt die lineare Abschreibung gem. § 7 Abs. 1 EStG
Die jährliche lineare Abschreibung beträgt 5% der gesamten Netto-Anschaffungskosten (ggf. Zuschüsse gemindert).
(Bsp.: Anschaffung einer PV-Anlage für netto 20.000,00€ im Jan 2012. Abschreibung = 20.000€ x 5% = 1.000,00€ pro Jahr)

B) für Anschaffung einer PV-Anlage im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 degressive Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG (erhöhte Abschreibung)
Die jährliche degressive Abschreibung beträgt 12,5% der gesamten Netto-Anschaffungskosten (ggf. um Zuschüsse gemindert) im Jahr der Anschaffung und in den folgenden Jahren jeweils 12,5% des jeweiligen Restbuchwertes des Vorjahres.
(Bsp.: Anschaffung einer PV-Anlage für netto 20.000€ im Januar 2020
Abschreibung im Jahr 2020 = 20.000€ x 12,5% = 2.500€, Restbuchwert 31.12.2020 17.500€
Abschreibung im Jahr 2021 = 17.500€ x 12,5% = 2.187,50€, Restbuchwert 31.12.2021 15.312,50€)

Alternativ ist bei Anschaffung im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2021 auch die lineare Abschreibung (s.o.) möglich. Die lineare Abschreibung ist jedoch niedriger als die degressive und wird daher in der Regel nur in Ausnahmefällen angesetzt.

Welche Abschreibungsmethode sollen wir für Sie geltend machen?

- linear
- degressiv

Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 und 6 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 und 6 EStG zusätzlich vorzunehmen. Diese Sonderabschreibung beträgt 20 % der Netto-Anschaffungskosten (ggfls. vermindert um einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag), die auf das Jahr der Anschaffung und die nachfolgenden vier Jahre verteilt werden kann.

Ist eine Sonderabschreibung gewünscht? JA NEIN

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG hängt im Wesentlichen von Ihrer gesamten Einkommenssituation in 2022 ab. In der Regel ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung umso sinnvoller, je höher Ihr persönliches Einkommen insgesamt, also einschl. der gewerblichen Einkünfte der PV-Anlage ist.

Neben der Photovoltaikanlage haben Sie noch weitere Einkünfte aus:

- nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn)
- selbstständiger, freiberuflicher Tätigkeit
- Vermietung und Verpachtung
- Land- und Forstwirtschaft
- Renten, Pensionen
- weiterer Gewerbebetrieb
- Beteiligungen
- sonstige Einkünfte (z. B. private Veräußerungsgeschäfte, Übungsleiter, Kryptowährungen usw.)

Wie sollen wir die Sonderabschreibung von insgesamt 20% für Sie verteilen:

- erstes Jahr zu 20 %
- erstes und zweites Jahr zu jeweils 10 %
- gleichmäßig auf die fünf Jahre (jährlich 4 %)
- andere gewünschte Verteilung:
- bis zum Härteausgleich §46 Abs. 2 Nr. 1 EStG

Sollten Sie neben der Photovoltaikanlage nur noch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, kann ein eventueller Gewinn durch die Sonder-Afa bis zum Härteausgleich von 410,- € gekürzt werden. Gewinne die unter den Härteausgleich fallen, haben steuerlich keine Auswirkung. Der Gewinn wird steuerlich neutralisiert.

Ich bitte bei noch offener Sonderabschreibung um telefonischen Rückruf durch die Kanzlei SCHEMM UND PARTNER, um die Einkommenssituation abzuklären und die Höhe der Sonderabschreibung festzulegen (Es entstehen Ihnen hierfür keine weiteren Kosten)

- JA
- NEIN

3. Darlehen/Finanzierung

	Darlehen 1	Darlehen 2
a) Darlehensnummer	_____	_____
b) Auszahlungsbetrag	_____ €	_____ €
c) Darlehenszinsen und -gebühren im Veranlagungszeitraum	_____ €	_____ €
d) Darlehensstand zum Jahresende 2023	_____ €	_____ €
e) Disagio	_____ €	_____ €
Das Disagio, (auch als Damnum bezeichnet), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungs- und dem Rückzahlungsbetrag eines Darlehens. Im Regelfall hat das Disagio den Charakter eines zusätzlichen Zinses.		
f) Bereitstellungsprovision	_____ €	_____ €
g) Zinsfestschreibungsdauer	_____ €	_____ €

Zum Nachweis der Darlehenszinsen und Gebühren sind die entsprechenden Belege, insbesondere die Darlehensauszüge und Darlehensverträge beizufügen.

4. Betriebseinnahmen

Vereinnahmte Auszahlungen des Energieversorgungsunternehmens incl. MwSt
im Veranlagungszeitraum 2023 _____ €

Bitte legen Sie unbedingt Kopien der Abrechnungen des Energieversorgungsunternehmens, des Vertrags, sowie der Abrechnung 2022 und 2023 bei.

PV-Anlagen-Betreiber können den erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbrauchen.

Von dieser Regelung habe/n ich/wir Gebrauch gemacht

JA

NEIN

Falls Sie diese Frage mit ja beantwortet haben, benötigen wir die Höhe des Selbstverbrauchs in kWh, sofern sich die Werte nicht bereits durch die beigefügte/n Abrechnung/en ergeben. Der Selbstverbrauch ist die Differenz zwischen dem produzierten Strom der PV-Anlage in kWh und dem eingespeisten Strom in kWh.

Höhe der selbstverbrauchten kWh für 2023 _____ kWh

Für die Bewertung Ihres selbstverbrauchten Stroms benötigen wir Ihre private Stromabrechnung des zugekauften Stroms.

5. Umsatzsteuer

a) Umsatzsteuer-Vorauszahlungen:

Bitte teilen Sie uns die folgenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit:

	Höhe der Vorauszahlung	Datum der Überweisung ans Finanzamt	Datum der Erstattung vom Finanzamt
November 2022	_____ €	_____	_____
Dezember / IV. Quartal 2022	_____ €	_____	_____
Januar 2023	_____ €	_____	_____
Februar 2023	_____ €	_____	_____
März / I. Quartal 2023	_____ €	_____	_____
April 2023	_____ €	_____	_____
Mai 2023	_____ €	_____	_____
Juni / II. Quartal 2023	_____ €	_____	_____
Juli 2023	_____ €	_____	_____
August 2023	_____ €	_____	_____
September / III. Quartal 2023	_____ €	_____	_____
Oktober 2023	_____ €	_____	_____
November 2023	_____ €	_____	_____
Dezember / IV. Quartal 2023	_____ €	_____	_____

Bitte auch Übermittlungsprotokolle hierzu vorlegen!

b) Umsatzsteuer-Jahreserklärung: (Erstattung bzw. Nachzahlung)

Bitte Zahlungsnachweis vorlegen!

	Höhe der Zahlung	Datum der Überweisung ans Finanzamt	Datum der Erstattung vom Finanzamt
für das Jahr 2021	_____ €	_____	_____
für das Jahr 2022	_____ €	_____	_____

c) Die Photovoltaikanlage ist die einzige umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit.

JA

NEIN

Neben meiner/unserer Photovoltaikanlage werde/n ich/wir aufgrund einer weiteren (z. B. weiterer Gewerbebetrieb, USt-pflichtige Vermietung, freiberufliche Tätigkeit) zur Umsatzsteuer veranlagt.

Um welche weitere Tätigkeit handelt es sich hierbei? _____

d) Neben meiner/unserer Photovoltaikanlage werde/n ich/wir mit einer weiteren gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit als Kleinunternehmer nach § 19 UStG behandelt.

JA

NEIN

Hinweis: Falls Sie diese Frage mit Ja beantworten, werden Sie entweder auf den Vorsteuerabzug aus der PV-Anlage verzichten müssen (evtl. Rückgängigmachung) oder die Umsatzsteuer aus Ihrer weiteren unternehmerischen Tätigkeit an das Finanzamt bezahlen müssen, da umsatzsteuerlich nur **eine einheitliche** Ausübung des Wahlrechts nach § 19 UStG für **sämtliche** unternehmerischen Tätigkeiten eines Unternehmers möglich ist.

6. Sonstige Betriebsausgaben/Betriebseinnahmen:

Bitte die folgende Aufstellung ausfüllen!

Guthabenzinsen lfd. Bankkonto	_____	€
Schuldzinsen lfd. Bankkonto	_____	€
Kontoführung lfd. Bankkonto <small>(nur soweit ein extra Bankkonto f. d. PV-Anlage besteht)</small>	_____	€
Reparaturen PV-Anlage inkl. MwSt	_____	€
bezahlte Miete für Dach <small>(Mietvertrag für Dachfläche vorlegen!)</small>	_____	€
Steuerberatungskosten inkl. MwSt	_____	€
Versicherung PV-Anlage	_____	€
Anzahl der betrieblich gefahrenen Kilometer <small>(Bank, Steuerberater, usw.)</small>	_____	km
Telefonkosten (pauschal 30,-€ möglich)	_____	€
Porto, Bürobedarf (pauschal 20,-€ möglich)	_____	€
Sonstiges	_____	€

Die entsprechenden Belege sind jeweils vorzulegen! Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Auflistung der absetzbaren Aufwendungen auf unserer Homepage im Bereich Photovoltaik unter den FAQs.

Aufstellung der betrieblichen Fahrten

Datum	Ziel der Fahrt	Zweck der Fahrt	gef. Kilometer insges.

7. Sonstige Angaben und Hinweise

ACHTUNG: Pauschalgebühr für PV-Anlagen mit einer Leistung BIS 100 kWp

Die Rechnung ist mit folgender Pauschalgebühr zu stellen:

- 200 € Pauschalpreis PV-Paket für Einzelunternehmer
- 150 € je weiterer PV-Anlage beim Betrieb mehrerer PV-Anlagen f. Einzelunternehmer
- 249 € Pauschalpreis PV-Paket für GbR-Gesellschaften (incl. FA-Übermittlung)
- 150 € je weiterer PV-Anlage beim Betrieb mehrerer PV-Anlagen für GbR-Gesellschaften

Ermäßigte Pauschalgebühren:

- 150 € **EINMALIG** verminderte Gebühr, wenn im ersten Jahr noch keine Einnahmen vorliegen bzw. Gewinnermittlung mit IAB-Bildung und div. Kosten

Pauschalgebühr für PV-Anlagen mit einer Leistung ÜBER 100 kWp

- 200 € Pauschalpreis PV-Paket + jeweils 150 € für die nächsten 100 kWp PV-Anlagenleistung

Rabatte für Mehranlagenbetreiber / Zusatzkosten für GbR-Gesellschaften wie oben genannt.

Beispiel 1: 138 kWp Leistung = 200 € + 150 € = 350 €

Beispiel 2: 257 kWp Leistung = 200 € + 300 € = 500 €

Die Pauschalgebühren gelten auch, wenn aufgrund wegen Liebhaberei nur noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen ist.

In den o. g. Pauschalgebühren ist die elektronische Übermittlung Ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung, Gewerbesteuererklärung und Feststellungs-erklärung (soweit erforderlich) enthalten. Nicht enthalten sind die Übermittlung der Anlagen EÜR und AVEÜR zu Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Übermittlung der Anlagen zu Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie selbst veranlassen, oder uns dazu wie folgt beauftragen:

- 49 € Ich/wir wünsche/n zusätzlich die elektronische Übermittlung der Anlagen EÜR und AVEÜR an das Finanzamt.

Nicht im PV-Paket enthaltene Einzelberatungsleistungen wie z. B. Bescheidprüfungen, Hilfe beim Ausfüllen des steuerlichen Fragebogens, Einsprüche gegen Steuerbescheide, Anträge beim Finanzamt oder sonstigen Behörden, Arbeiten wegen Wechsel zum Kleinunternehmer, Rückfragen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Veranlagungsjahr stehen, Rückfragen wegen Gestaltungsempfehlung, Prognoserechnungen für zukünftige Jahre, Totalgewinnermittlungen wegen Gewinnerzielungsabsicht usw. werden mit 49 € Mitarbeiter / 59 € qualifizierter Bearbeiter (Fachwirt, Akademiker) / 69 € Steuerberater **je halbe Stunde** abgerechnet.

Sämtliche Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Beendigung unserer Arbeiten und zzgl. dem gesetzlichen Auslagenersatz nach §16 StBVV (Steuerberatervergütungsverordnung) von 20% der Gebühr, maximal jedoch 20,00 €.

- Ich bin interessiert, auch meine Einkommensteuererklärung 2023 von der SCHEMM UND PARTNER Partnerschaftsgesellschaft mbB erstellen zu lassen.**

Ein Gebührenbeispiel finden Sie auf unserer Homepage www.steuerberater1.de unter "Unsere Leistungen" - „Vergütung/Gebühren“.

Die für die Erstellung der Einkommensteuererklärung erforderlichen Angaben/Unterlagen entnehmen Sie bitte der Checkliste.

Die Checkliste finden Sie auf unserer Homepage unter "Downloads“.

Alle vorhandenen Belege habe/n ich/wir für Zwecke der finanzamtlichen Prüfung im Original oder in Kopie/Scan beigelegt. Die Einnahmen und Aufwendungen habe/n ich/wir vollständig vorgelegt und ich/wir werde/n diese nicht anderweitig geltend machen.

Ort, Datum _____

1. Unterschrift _____

Hiermit beauftrage/n ich/wir die SCHEMM STADLER PARTNER Partnerschaftsgesellschaft mbB Oertelplatz 9, 80999 München die Gewinnermittlung nebst Anlagenverzeichnis, sowie die Steuererklärungen für meine/unsere Photovoltaikanlage zu erstellen.

Ort, Datum _____

2. Unterschrift _____

Bitte beachten Sie auch die Rückseite!

Freiwillige Angaben:

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um uns die nachfolgenden Fragen zu beantworten.
Im Rahmen unserer Kanzleizertifizierung nach DIN ISO 9001 sind wir laufend verpflichtet, die Kundenzufriedenheit festzustellen.
Falls Sie unser Pauschalangebot für die Erstellung Ihres Photovoltaik-Jahresabschlusses mit den entsprechenden Steuererklärungen bereits ein- oder mehrmals in Anspruch genommen haben, bitten wir Sie, unsere Fragen durch Ankreuzen der Felder 1 - 5 zu bewerten. Vielen Dank für Ihre Angaben!

1 = sehr 2 = im Großen und Ganzen 3 = durchschnittlich 4 = eher weniger 5 = unbefriedigend

Wie übersichtlich finden Sie unsere Homepage?

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Anmerkungen/Verbesserungen

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in?

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Anmerkungen/Verbesserungen

Wie zufrieden sind Sie mit der Bearbeitungsdauer?

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Anmerkungen/Verbesserungen

Wie zufrieden sind Sie mit der Höhe der Pauschalgebühr?

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Anmerkungen/Verbesserungen

Wie zufrieden sind Sie mit dem Gesamtangebot

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

Anmerkungen/Verbesserungen

© Alle Texte, Inhalte und Angaben in diesem Fragebogen sind Eigentum des Betreibers der Webseite www.steuerberater1.de. Nachdrucke, Kopien, sowie Vervielfältigungen jeder Art, auch auszugsweise, sind nicht gestattet.

Für eine schnellere Bearbeitung und die Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, folgende Unterlagen an unsere Kanzlei zu senden (elektronisch oder per Post):

Benötigte Unterlagen:

- Ausweiskopie (Reisepass/Personalausweis) zur Identifizierung gem. Geldwäschegesetz
- Ausgefüllter Fragebogen
- Belege zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Anmeldung Bundesnetzagentur
- Darlehensvertrag/Zinsen laufendes Jahr
- Abrechnung des Energieversorgungsunternehmens für das aktuelle Jahr und Vorjahr
- Sonstige Betriebsausgaben/Betriebseinnahmen
 - Zinsen (Guthaben oder Schuldzinsen) lfd. geschäftliches Bankkonto
 - Kontoführung lfd. geschäftliches Bankkonto
 - Reparaturen PV-Anlage
 - Bezahlte Miete für Dach
 - Versicherung PV-Anlage
 - Betrieblich gefahrene Kilometer
 - Pauschal Telefonkosten, Porto, Bürobedarf, sonstiges (z.B. Anschaffung Laptop)